



Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstr. 18, 98646 Hildburghausen

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 24.11.2020 zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Hildburghausen aufgrund steigender Infektionszahlen

Gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), § 13 Abs. 1 und 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung -2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) vom 7. Juli 2020, zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung zur Fortschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 07. November 2020 in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 35 S. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), wird folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit im Gebiet des Landkreises Hildburghausen erlassen:

§ 1 Allgemeine Kontaktbeschränkungen

- (1) Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.
- (2) Ein Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung bzw. des eigenen Wohngrundstücks ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.
- (3) Triftige Gründe im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:
 1. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
 2. die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe,

3. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und Einkauf in Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen;
 4. der Besuch bei Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 5. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 6. die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 7. Beerdigungen jeweils für den Ehegatten und Verwandte ersten und zweiten Grades, und standesamtliche Eheschließungen jeweils für Verwandte ersten und zweiten Grades,
 8. Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine, mit einer weiteren nicht im selben Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts und ohne jede sonstige Gruppenbildung und
 9. Handlungen zur Versorgung von Tieren.
- (4) Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen glaubhaft zu machen.

§ 2 Veranstaltungsverbot

Veranstaltungen nach § 7 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO jeglicher Art werden im gesamten Gebiet des Landkreises Hildburghausen untersagt. Spezialmärkte, Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen i.S.d. §§ 64 ff. GewO sind untersagt, ausgenommen Wochenmärkte.

§ 3 Untersagung von Freizeitangeboten

Untersagt ist der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens, sondern der Freizeitgestaltung dienen. Hierzu zählen insbesondere:

1. Tagungs- und Veranstaltungsräume, Vereinsräume,
2. Museen einschließlich der entgeltfreien Bildungsangebote, Stadtführungen, Ausstellungen,
3. Sporthallen, ausgenommen für medizinisch notwendige Angebote der Rehabilitation,
4. Sport- und Spielplätze,
5. Bibliotheken, ausgenommen sind Online-Angebote,

6. Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten,
7. zoologischen und botanischen Gärten sowie in Tierparks,
8. Volkshochschulen, Musikschulen, Fort- und Weiterbildungsstätten, ausgenommen sind Online-Angebote,
9. Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder sowie Thermen, auch für Schwimmunterricht, Trainings- und Wettkampfbetrieb, mit Ausnahme medizinisch notwendiger Angebote der Vorsorge und Rehabilitation,
10. Tanzschulen,
11. Jugendhäuser, Jugendclubs,
12. Clubs, Bars, Diskotheken,
13. Reisebusreisen.

§ 4 Besuchsverbote

- (1) Besuche in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes – IfSG) sind untersagt; ausgenommen hiervon sind Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige sowie Palliativstationen und Hospize,
- (2) Abweichend von § 9 Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der aktuellen Fassung, ist in stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe höchstens ein zu registrierender Besucher je Patient oder Bewohner täglich für grundsätzlich insgesamt höchstens bis zu zwei Stunden vorbehaltlich weitergehender Beschränkungen im Einzelfall durch die Untere Gesundheitsbehörde zulässig.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind medizinische, therapeutische, rechtsberatende, palliative beziehungsweise sterbebegleitende, seelsorgerisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche vorbehaltlich weitergehender Beschränkungen im Einzelfall durch die Untere Gesundheitsbehörde jederzeit zulässig. Die Zutrittsrechte für Seelsorger und Urkundspersonen sind entsprechend § 30 Abs. 4 S. 2 IfSG in jedem Fall zu gewährleisten.

§ 5 Schulen und Tagesbetreuung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

- (1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 S. 1 ThürKigaG in der jeweils geltenden Fassung werden geschlossen.
- (2) Der Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in staatlicher wie freier Trägerschaft einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 ThürSchAG in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, findet ausschließlich im häuslichen Lernen statt. Die Schulen sind geschlossen.
- (3) Solange und soweit die Schließung nach (1) und (2) präventiv erfolgt, findet in Kindertageseinrichtungen, bei Kindertagespflegepersonen und für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 eine Notbetreuung statt. Die Einzelheiten der Notbetreuung in der Kindertagesbetreuung regelt der Landkreis Hildburghausen im Einvernehmen mit den Trägern; die Einzelheiten der Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 regelt der Landkreis Hildburghausen im Einvernehmen mit dem staatlichen Schulamt (vgl. § 8 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO).
- (4) Der Anspruch der Kinder und Schüler auf Betreuung nach § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie Abs. 2 ThürKigaG und § 10 Abs. 2 ThürSchulG in der jeweils geltenden Fassung ist eingeschränkt.
- (5) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Hildburghausen dürfen keine entsprechende Einrichtung außerhalb des Landkreisgebiets besuchen. Die Teilnahme an Prüfungen außerhalb des Landkreises ist zulässig. Voraussetzung hierfür ist eine Absonderung von den anderen Teilnehmern und die strikte Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln.
- (6) Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII, der ambulanten Hilfen zur Erziehung nach § 27 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 SGB VIII und Beratungsangebote zur Sicherstellung des Kinderschutzes nach § 20 Abs. 4 Satz 1 ThürKJHAG werden geschlossen. Zulässige Angebote nach § 47 der ThürKiJuSSpVO sind von der Schließung nicht berührt.

§ 6 Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum

- (1) Jede Person hat über die in § 6 Abs. 1 (öffentlicher Personennahverkehr) und § 6 Abs. 2 (Geschäfte mit Publikumsverkehr) der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO geregelten Bereiche hinaus im Gebiet des Landkreises Hildburghausen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
Diese Verpflichtung gilt in folgenden Bereichen:

1. in öffentlich zugänglichen Bereichen von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben (Gänge, Foyer, Fahrstühle, Gastraum) für Kunden und Personal; ausgenommen sind am Tisch sitzende Gäste,
2. beim Betreten und Aufenthalt überdachter Verkehrsflächen von Einkaufszentren und Tankstellen,

3. in medizinischen und therapeutischen Einrichtungen, insbesondere Arzt-, Zahnarzt- und Therapiepraxen, medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern für Patienten,
 4. beim Betreten und Aufenthalt von/an Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
 5. unter freiem Himmel auf allen Wochenmärkten im Gebiet des Landkreises Hildburghausen,
 6. an Bahnhöfen und Bushaltestationen.
- (2) Die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung für das Personal richtet sich bei allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen sowie Geschäften, Dienstleistungen und Betrieben nach deren Infektionsschutzkonzepten gemäß § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO unter Berücksichtigung der vorhandenen branchenspezifischen Musterkonzepte im Sinne von § 5 Abs. 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, der jeweiligen Arbeitsschutzstandards der zuständigen Berufsgenossenschaften. Die Konzepte müssen Regelungen für die Fälle enthalten, in denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nicht durchgängig eingehalten werden kann oder sich mehrere Personen für einen längeren Zeitraum gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten.
- (3) Von der Verpflichtung unter (1) ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

§ 7 Geltung weiterer Vorschriften

- (1) Die Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 06.11.2020 zur Einschränkung von Veranstaltungen, Einschränkung des Betriebes in Kindertageseinrichtungen und Ausweitung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund – Nasen – Bedeckung wird aufgehoben.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und der Thüringer SARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO, soweit die Regelungen dieser Allgemeinverfügung keine darüberhinausgehenden Einschränkungen enthalten.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 9 Geltung, Bekanntgabe, Außerkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am 25.11.2020 in Kraft und ist gültig bis zum Ablauf des 13.12.2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstr. 18, 98646 Hildburghausen, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Hildburghausen- Untere Gesundheitsbehörde, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen, nach telefonischer Vereinbarung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Hildburghausen, den 24.11.2020


Thomas Müller
Landrat

